

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CompuGroup Medical Deutschland AG Geschäftsbereich JESAJANET für sämtliche Lieferungen und Leistungen, betreffend die Produktbereiche

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Produktbereiche jesaja.net®, EAI wenn der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

2. Lieferungen und Leistungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können durch schriftliche Produkt- bzw. Leistungsspezifische Bedingungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. des Herstellers ergänzt werden. Die den Produkten beiliegenden Lizenz- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET mit einbezogen.

3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Produkt- und Leistungsspezifischen Lieferantenbedingungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

4. Die Auswahl der Liefergegenstände ist nicht Gegenstand des Liefervertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein, ohne den der Kunde die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Liefergegenstände, insbesondere der Software, und deren Eignung für die beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen trägt.

Die Software ist ablauffähig auf den von der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ausdrücklich benannten Geräten. Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Software bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung. Darüber hinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. über Kompatibilität mit Geräten bzw. Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, sind abhängig von der kundenspezifischen Situation und sind ausdrücklich zu vereinbaren. Das gleiche

gilt für individuell kundenspezifische Anpassungen oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET kann dieses Angebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Die Annahme kann auch dadurch erfolgen, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden oder mit der vertraglichen Leistung begonnen wird.

2. Angebote der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET sind unverbindlich.

§ 3 Liefer- und Leistungsgegenstand

1. Der Liefer- und Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Bestellschein oder der Auftragsbestätigung.

2. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gibt schriftlich eine ausdrückliche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ab. Die in den Beschreibungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Die Beschaffenheit der von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zu erbringenden Leistung richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen vertraglichen Unterlagen. Zur Beschaffenheit gehören nicht Eigenschaften, die aufgrund von Prospektmaterial oder Werbeaussagen erwartet werden können, es sei denn, COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und in den Vertrag mit einbezogen.

4. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET kann ihre Leistungen durch Dritte erbringen lassen.

§ 4 Rücktritt

Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten steht COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ein vertragliches Rücktrittsrecht zu nach folgender Maßgabe:

Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

– der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich die Angabe auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit bedeutungsvolle Tatsache bezieht

oder

– die Kreditwürdigkeit entfällt und der Kunde trotz Aufforderung zur Zahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist

oder

– die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand kommt. Höhere Gewalt oder bei der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET oder deren Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Ausspernung, die die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET oder deren Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Liefergegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, oder die Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurücktreten unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen wegen Pflichtverletzung gemäß § 275 Abs. 4 BGB.

2. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungspflicht setzt die rechtzeitige und ordnungsge-

mäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

3. Der Kunde kann acht Wochen nach schuldhaftem Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET in Verzug.

4. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest zwölf Werktage betragen.

5. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zum Rücktritt von Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung ausdrücklich androhen.

6. Ist COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET in Verzug und ist ihr nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, ist der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Vermögensschadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei einfacher Fahrlässigkeit der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET auf höchstens 10 % des Preises bzw. der Vergütung des Liefer- bzw. Leistungsteils beschränkt, der wegen des Verzugs nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

1. Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines Computersystems wie z. B. Kabelverlegung oder Setzen von Steckdosen, lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung durchführen. Mehraufwendungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET neu zu treffenden Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleiben die Rechte der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gemäß § 7 dieser Bedingungen unberührt.

2. Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstandes nach den Vorgaben der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GE-

SCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. des Herstellers her.

3. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

4. Auf Anforderung der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET stellt der Kunde bei der Vertragserfüllung Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.

5. Der Kunde wirkt entgeltfrei im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang, insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen, Schulungen, Bereitstellung von Daten und bei Tests mit und hat hierfür geeignetes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ermöglicht der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.

§ 7 Übergabe und Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäße Ware zu übernehmen und, soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, die Lieferung und Leistung abzunehmen.

2. Sind im Vertrag Teilwerke definiert, so ist der Kunde verpflichtet, die von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zur Verfügung gestellten Teilwerke abzunehmen. Bei der Abnahme der später ausgeführten und erbrachten Leistungen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den Teilen korrekt zusammenwirken.

3. Bleibt der Kunde mit der Annahme bzw. Abnahme der Liefergegenstände bzw. der Leistung länger als vierzehn Tage ab Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET in Verzug, so kann die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET dem Kunden eine Nachfrist von vierzehn Tagen zur

Annahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung setzen.

4. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz und Aufwendungsersatz zu verlangen, wenn der Kunde die Nichtannahme der Liefergegenstände bzw. der Leistung zu vertreten hat.

5. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht imstande ist.

6. Verlangt die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Preises der Liefergegenstände bzw. der Leistung. Der Schadensbetrag ist höher, wenn COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET einen höheren Schaden nachweist. Dem Kunden wird seinerseits ausdrücklich gestattet, den Nachweis zu führen, dass COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ein geringerer Schaden entstanden ist, der dann nur zu ersetzen ist.

7. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET kann im Fall des Annahmeverzuges des Kunden Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die sie für die erfolglose Bereitstellungsanzeige sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände machen musste.

§ 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET noch andere Leistungen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung.

2. Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

3. Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr

vom Tage der Versandungsbereitschaft auf den Kunden über. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Ist im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab dem Erfüllungsort. Zu den Preisen kommen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu.

In Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

2. Die Rechnungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET sind innerhalb von zehn Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen.

Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt.

Bei Mitnahmekäufen ist der Rechnungsbetrag sofort bar fällig.

3. Stimmt die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nach Zustandekommen des Liefervertrages der Übertragung dieses Vertrages vom Kunden auf ein Leasingunternehmen zu, so hat der Kunde für den Zeitraum der vorgesehenen Ablieferung des Liefergegenstandes bis zum Zustandekommen der Eintrittsvereinbarung zwischen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET und dem Leasingunternehmen Zinsen in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 6 zu leisten.

4. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel- oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde,

wenn er nicht Kaufmann ist, das Recht, von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages zu verlangen. Dieses Verlangen ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung schriftlich geltend zu machen.

5. Alle Forderungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird. Die Bestimmung gemäß § 4 bleibt unberührt.

6. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank berechnet, wenn der Kunde Kaufmann ist. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

7. Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Kaufmann, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen Software bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche vor. Wenn der Wert aller Sicherungsrechte, die der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

2. Der Kunde wird die im Eigentum der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET befindlichen Liefergegenstände gegen Verlust und Zerstörung versichern.

§ 11 Nutzungsrechte des Kunden

1. COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET stehen alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, auch an Beratungsergebnissen, im Verhältnis zum Kunden ausschließ-

lich zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter entstanden sind. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte.

2. Der Kunde hat an dem Arbeitsergebnis ein Einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. An Änderungen und Ergänzungen von Standardsoftware, die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET hergestellt oder geliefert hat, hat er dieselben Befugnisse wie an dieser Standardsoftware.

§ 12 Nacherfüllung

1. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gewährleistet, dass von ihr gelieferte Liefergegenstände bzw. durchgeführte Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind und dass am Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnis an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann die fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmware nicht garantiert werden. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der vom Kunden ausgewählten Software seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

2. Der Kunde hat jeden Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Ein Nacherfüllungsanspruch besteht nicht, wenn offensichtliche Mängel nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich angezeigt werden. Ist der Kunde Kaufmann, gilt die Bestimmung für Ansprüche wegen erkennbarer Mängel gleichfalls. Nacherfüllungsansprüche eines Kaufmannes wegen verborgener Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich angezeigt wird.

3. Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz, es sei denn, die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET hat in den produktspezifischen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ist der Liefergegenstand Software, ist die Anweisung zur Umgehung des Softwaremangels eine ausreichende Nachbesserung. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile gehen in das Eigentum der COMPUGROUP MEDICAL

DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET über.

4. Der Nacherfüllungsanspruch entfällt, wenn der Kunde

– an dem Liefergegenstand unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. hat durchführen lassen,

– während der Gewährleistungsfrist Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwendet, das nicht dem geforderten Qualitätsniveau des Herstellers des Liefergegenstandes entspricht,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist.

5. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET leistet keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden, unsachgemäßen Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. vom Hersteller empfohlener Wartungsmaßnahmen zurückzuführen sind.

6. Bei Fehlschlägen mehrfacher Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit ist oder sich diese über angemessene Fristen hinaus aus von der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zu vertretenden Gründen verzögert.

Sind abtrennbare Leistungen von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET betroffen, beschränken sich die oben genannten Rechte auf diesen abtrennbaren Leistungsgegenstand, ohne dass der Vertrag im Übrigen berührt wird.

Dies gilt auch, wenn COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, weil diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Dabei ist zu berücksichtigen, ob COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET das Leistungshindernis zu vertreten hat.

7. Die weitergehenden Rechte des Kunden bestimmen sich nach § 14.

8. Der Nacherfüllungsanspruch verjährt in einem Jahr von der Ablieferung des Liefergegenstandes an bzw. bei der Durchführung von Installationsarbeiten mit deren Abnahme.

9. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET hat die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

10. Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.

11. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme für ihn nicht zu Unangemessen-, Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

12. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt die Bestimmung unter § 14.

13. Die vorstehenden Bestimmungen über die Nacherfüllung gelten auch für separate Dienstleistungen und Beratungen, die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET aufgrund gesonderter Verträge für den Kunden erbringt.

§ 13 Herstellergarantien

Ist die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie, wird die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET den Kunden hierüber informieren und ihm auf dessen Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen. Für die Erfüllung der Garantieleistung des Herstellers steht die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nicht ein.

§ 14 Haftung

1. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Nichterfüllung übernommener Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies gilt auch für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET beruhen.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET auch in diesen Fällen nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

3. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET haftet darüber hinaus, soweit sie gegen aufgetretene Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

4. Ist der Kunde Kaufmann, ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Im Übrigen ist die Haftung der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten.

6. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe bzw. Abnahme.

7. Die vorstehenden Bestimmungen über die Nacherfüllung gelten auch für separate Dienstleistungen und Beratungen, die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET aufgrund gesonderter Verträge für den Kunden erbringt.

§ 15 Ausfuergenehmigungen

Die Ausfuhr der Liefergegenstände und des technischen Knowhows kann in- und ausländischen – insbesondere US-amerikanischen – Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen.

§ 16 Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

§ 17 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zuständige Gericht, nämlich Hattingen.

2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

3. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

2. Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß § 18 Abs. 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist Hattingen.

2. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

3. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der

Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zu erteilen.

4. Der Kunde willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.

Ergänzend für die nachstehenden Leistungen und Lieferungen gelten die folgenden Bedingungen zusätzlich:

§ 20 Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung

Softwareüberlassung

1. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET räumt dem Kunden das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz in unveränderter Form durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern selbst zu nutzen. Das Nutzungsrecht gilt nur für ein einziges im Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung bestimmtes Gerät und für die dort bestimmte Anzahl von Benutzern. Beabsichtigt der Kunde, die Software auf einem aufgerüsteten Gerät oder auf mehreren Geräten zu nutzen, bedarf dieses der vorherigen Zustimmung der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET und einer Ergänzung des Vertrages.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf anderen ihm gehörenden Geräten des gleichen Gerätetyps einzusetzen. In diesem Fall hat der Kunde die Software von der Festplatte des bisher verwendeten Gerätes zu löschen. Die Software mit derselben Software-Seriennummer darf nur auf einer Zentraleinheit gespeichert werden. Ein zeitgleiches Benutzen auf mehr als nur einer einzigen Zentraleinheit ist unzulässig.

3. Der Kunde darf die Software in einem Netzwerk nutzen, wenn dies im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall hat der Kunde eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden, es sei denn, der Kunde hat für jeden an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer die Vergütung für die Software bzw. die von der An-

zahl der Benutzer abhängige Netzwerklizenz entrichtet.

4. Die Benutzerdokumentation kann nach Wahl der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gedruckt oder elektronisch gespeichert geliefert werden.

5. Eine weitergehende Nutzung der Software und Benutzerdokumentation, insbesondere eine Modifizierung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet, es sei denn zum eigenen Gebrauch des Kunden zu Archivierungs- und Sicherungszwecken. Eine gedruckte Benutzerdokumentation darf in keinem Fall vervielfältigt werden. Wenn die Software auf von der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gelieferten Geräten vorinstalliert ist, ist die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bereit, auf Wunsch des Kunden diesem eine Softwarekopie zum Zwecke der Datensicherung auf einem externen Datenträger auf Kosten des Kunden zu liefern. Der Kunde hat dabei alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert zu lassen und über den Verbleib des externen Datenträgers Aufzeichnungen zu führen, die die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET einsehen kann.

6. Der Kunde hat für die Sicherung der Programme und Daten der installierten Software eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

7. Die Rückübersetzung der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) ist nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig. Die in dieser gesetzlichen Bestimmung angesprochenen Handlungen dürfen nur dann Dritten übertragen werden, wenn die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nach Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist nicht bereit ist, die gewünschte Herstellung der Interoperabilität gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen.

8. Schutzrechts- oder sonstige Rechteinhabervermerke auf den Datenträgern und der Benutzerdokumentation dürfen nicht entfernt werden.

9. Das Eigentum an der gelieferten Benutzerdokumentation nebst Begleitmaterialien verbleibt beim Urheber.

10. Dem Kunden wird durch diesen Vertrag nicht das Recht eingeräumt, den Namen bzw. Marken der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zu gebrauchen.

11. Werden dem Kunden in den die Software betreffenden Lizenzbedingungen des Urhebers weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt oder Nut-

zungsrechtsbeschränkungen auferlegt als in diesen Bedingungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET, so gelten die Nutzungsrechtsregelungen des Herstellers vorrangig.

12. Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen über die Softwareüberlassung, so kann die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht nach erfolgloser Unterlassungsaufforderung mit Fristsetzung und angemessener Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung nach Ablauf der Nachfrist schriftlich kündigen, ohne dass die Lizenzgebühr rückerstattet wird.

§ 21 Besondere Bedingungen für Softwarepflege und Hotline

Für die Durchführung von Pflegeleistungen für Software während der Vertragsdauer durch die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET gelten ergänzend die nachstehenden Bedingungen:

1. Leistungsumfang

1.1 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET beseitigt Programmfehler, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht bestehen, indem die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nach ihrer Wahl dem Kunden Einzelkorrekturen, Einstellungsänderungen oder einen Änderungsstand der Software in angemessener Frist auf einem Datenträger oder durch Fernbetreuung zur Verfügung stellt. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in ihrer Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Ablauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird. Zur Fehlerbehebung gehören die Fehleranalyse, die Eingrenzung der Fehlerursache und – soweit eine Fehlerbeseitigung mit vertretbarem Aufwand oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist – eine Fehlerumgehung. Ein nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn der Fehler nur durch Neuprogrammierung von wesentlichen Teilen der Software beseitigt werden kann.

1.2 Die Pflege umfasst vorbeugende Maßnahmen zur Verbesserung der Software in ihrem organisatorischen Aufbau und Programmablauf nach Ermessen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. des Herstellers der Software sowie die Bereithaltung der Dokumentation auf dem jeweils neuesten

Stand. Verbesserte Programmversionen („Updates“) werden in von der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. vom Hersteller festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Kunden nach Wahl der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET auf einem Datenträger oder durch Fernbetreuung zur Verfügung gestellt.

1.3 Gepflegt wird nur jeweils die jüngste von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. dem Hersteller erstellte Standard-Programmversion. Der Kunde wird eine neue Programmversion auf seine Kosten übernehmen, es sei denn, dass die Übernahme mit unzumutbaren Nachteilen für ihn verbunden ist.

1.4 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET erbringt ferner folgende Leistungen:

- Bereithaltung von Fachpersonal
- Zentrale Störungsannahme mit gezielter Weiterleitung und Rückrufüberwachung
- Unterstützung bei der Störungsanalyse
- Beratung zur Störungsbeseitigung
- Beratung zur Störungsvermeidung
- Information über vorhandene aktualisierte Stände der Software

1.5 COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET erbringt die vorstehend beschriebenen Pflegeleistungen ausschließlich in ihren Geschäftsräumen. Die Reaktionszeit beträgt in der Regel vier Arbeitsstunden. Die Arbeiten erfolgen in der Regel in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen sind die bundeseinheitlichen Feiertage der Bundesrepublik Deutschland).

1.6 Weitergehende und von den vorstehenden abweichende zusätzliche Leistungen erbringt COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET auf ausdrückliche Anforderung des Kunden nur gegen eine zusätzliche Vergütung.

1.7 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET liefert neue Programmstände mit Leistungs- und Funktionserweiterungen gegebenenfalls einschließlich der Nutzungsmöglichkeit neuer Technologien („Upgrades“), soweit vorhanden und im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart.

1.8 Die Pflegeleistungen dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Software, schließen jedoch keine Garantie einer stets störungs- und unterbrechungsfreien Arbeitsweise der Software ein. Auch kann die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND

AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bei Störungen in der Software Dritter keine Fehlerbeseitigungsfristen erklären, da die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET auf die Störungsbeseitigung durch den Hersteller keinen Einfluss hat.

1.9 Nicht Bestandteil der Leistungen ist die Lieferung bzw. Pflege neuer oder geänderter Beispieldatenbestände bzw. Datenvorlagen, selbst wenn diese Bestandteil des Überlassungsvertrages waren. Gleiches gilt für die Datenbestände des Kunden.

2. Nutzungsrechte an gepflegten Programmversionen

Für die Rechte und die Nutzungsrechte an gepflegten Programmversionen gilt § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET für sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend.

3. Leistungsbeschränkungen

3.1 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ist zur Beseitigung eines Programmfehlers nicht verpflichtet, wenn der Kunde

- Änderungen oder Erweiterungen an der Software sowie Änderungen des Installationsortes der Software ohne Zustimmung der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET vornimmt oder Eingriffe in die Software von nicht durch die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET autorisiertes Personal vorgenommen werden;
- die Software nicht zu den von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. dem Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen nutzt;
- seinen Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen mit COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nicht nachgekommen ist.

3.2 Vom Kunden veranlasste Änderungen und Erweiterungen der von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zu pflegenden Software, denen die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zugestimmt hat, dürfen nicht zu Leistungsänderungen, insbesondere Mehraufwand, führen.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Für weitergehende Leistungen gelten die im Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung durch den Kunden

gültigen Preise gemäß Preisliste der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET als vereinbart, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche schriftliche Vergütungsregelung getroffen. Die Preise gelten ab dem Erfüllungsort.

4.2 Die Vergütung für Pflegeleistungen gemäß § 21 Ziffer 1.2 wird in monatlichen Beträgen berechnet und ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu leisten. Die Vergütung ist, gegebenenfalls anteilig, erstmals ab dem Monat der funktionsfähigen Installation des jeweiligen Moduls ohne Abzug fällig, und danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung.

4.3 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET behält sich vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (z. B. Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % der vereinbarten Vergütung innerhalb eines Jahres nach letztem Erhöhungsverlangen, kann der Kunde, wenn er nicht Kaufmann ist, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Vergütungserhöhung kündigen.

4.4 Sollten von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET Fremdprodukte geliefert werden, für welche über COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ein Softwarepflegevertrag abgeschlossen wurde, kann COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET Preiserhöhungen des Vorlieferanten an den Endkunden nach Ankündigung in der vom Vorlieferanten angekündigten Frist berechnen.

4.5 Zu der Vergütung kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandsleistungen hinzu.

5. Vertragsdauer

5.1 Der Vertrag beginnt jeweils mit der funktionsfähigen Installation des Moduls, für das Pflegeleistungen zu erbringen sind. Der Vertrag läuft sodann ab dem auf die Installation folgenden Jahresbeginn drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt wird. Das Kündigungsrecht kann auch hinsichtlich eines Vertragsteils über einzelne Softwaremodule ausgeübt werden, soweit dies für den anderen Vertragspartner zumutbar ist und die Module funktionell trennbar sind.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Kündigungsgründe der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET sind insbesondere,

– wenn sie infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung von neuen Programmversionen durch einen Vorlieferanten nicht leistungsfähig ist, obwohl die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die neuen Programmversionen zu beschaffen;

– wenn der Kunde an der zu pflegenden Software Eingriffe durchgeführt hat bzw. durch Dritte hat durchführen lassen;

– wenn der Kunde gegen eine Bestimmung über das ihm eingeräumte Nutzungsrecht schuldhaft verstößt;

– wenn vom Kunden veranlasste Änderungen und Erweiterungen der von Systemen zu pflegenden Software zu Leistungsänderungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET, insbesondere Mehraufwand, führen;

– wenn der Kunde die Übernahme einer neuen Programmversion gemäß § 21 Ziffer 1.3 dieser besonderen Bedingungen für Softwarepflege ablehnt;

– wenn der Kunde mit einem Monatsbeitrag oder einem nicht unerheblichen Teils eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate im Verzug ist.

5.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 22 Besondere Bedingungen für Hardware-Service

1. Geltungsbereich

1.1 Die Durchführung von technischen Serviceleistungen an EDV-Geräten nebst Peripheriegeräten während der Vertragsdauer durch die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

1.2 Diese Bestimmungen gelten nicht für Service-Packs der Hardware-Hersteller für Komponenten, für die ein eigenständiger Service-Pack-Vertrag abgeschlossen wurde. Insoweit gelten die Leistungsvereinbarungen mit dem Hardwarelieferanten.

2. Leistungsumfang

2.1 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET oder ein von ihr autorisiertes Unternehmen führt folgende technische Serviceleistungen an Geräten während ihrer üblichen Geschäftszeit (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausschließlich gesetzlicher Feier-

tage in Baden-Württemberg) durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen, üblichen Prüfmitteln und sonstigen Hilfsmitteln ausgerüstetes Personal durch:

1. Zentrale Anruf- bzw. Fax/E-Mail-Annahme und Weiterleitung bzw. Rückrufüberwachung;
2. Instandsetzung (Störungsanalyse und Störungsbeseitigung) aller geräteseitigen Störungen, die ihre Ursache im bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte und nicht in einem in § 22 Ziffer 3.1 Nr. 4 aufgeführten Grund haben. Instandsetzungen werden nach Entscheidung der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET mit der Zielsetzung einer umgehenden Störungsbeseitigung am vereinbarten Aufstellungsort der Geräte oder durch Fernbetreuung telefonisch bzw. per Datenfernübertragung durchgeführt. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET kann die Einsendung eines defekten Gerätes zur Störungsbeseitigung an sich bzw. ihren Subunternehmer vereinbaren. Störungen sind vom Kunden unter Angabe der für deren Beseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden. Die Reaktion auf eingehende Störungsmeldungen bei Störungsannahme erfolgt während der oben genannten üblichen Geschäftszeiten in der Regel innerhalb von vier Stunden. Ist für die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bei Störungsmeldung erkennbar, dass die Störung nicht in der restlichen Zeit des Arbeitstages beseitigt werden kann, wird die Störungsbeseitigung am nächsten Arbeitstag der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET aufgenommen.
3. Telefonische Beratung bei der Gerätebedienung und zu deren verbesserter Nutzung wie z. B. Einstellungen am Drucker, sofern diese Komponenten auch im Vertrag mit eingeschlossen sind.
4. Einspielen systemnaher Software, wenn diese durch Gerätestörungen zerstört wurde und eine Sicherung der aktuell verwendeten Software-Version beim Kunden vorhanden ist.
5. Ist eine Störungsbeseitigung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so tauscht die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET das defekte Gerät gegen eine Hardware vergleichbaren Leistungsumfangs aus.
6. Bei längerfristigen Störungsbeseitigungen kann die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET nach eigener Entscheidung ein Ersatzgerät vorübergehend zur Verfügung stellen.

2.2 Soweit im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung „Bring-In“ vereinbart ist, werden die in § 22 Ziffer 2.1 aufgeführten Leistungen mit folgenden Änderungen erbracht:

1. Instandsetzungen werden auf Anforderung des Kunden ohne vereinbarte Reaktionszeit an den im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten durchgeführt, die er auf seine Kosten und Gefahr bei COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET abliefern und nach Instandsetzung abholen lässt.

2. Instandsetzung gemäß § 22 Ziffer 2.1 Nr. 2 wird nicht geleistet.

2.3 Werden defekte Geräte oder Teile im Rahmen der Störungsbeseitigung auf Dauer durch andere ersetzt, so geht das Eigentum an den ersetzten Geräten bzw. Teilen auf die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET, das Eigentum an den Austauschgeräten bzw. -teilen auf den Kunden über, es sei denn, der Kunde ist mit der Zahlung der Vergütung in Verzug. Der Kunde stellt sicher, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht entgegenstehen. Der Austausch kann durch gebrauchte, auf ihre Funktionsfähigkeit geprüfte Geräte bzw. Teile erfolgen.

2.4 Die Leistungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET werden nach Arbeitsmethoden durchgeführt, wie sie von der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET für technisch notwendig erachtet werden. Der Kunde erklärt sich mit den von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET für erforderlich erachteten Maßnahmen einverstanden, andernfalls trägt der Kunde die Mehrkosten der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET.

2.5 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ist berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, Änderungen zur Verbesserung der Gerätefunktion bzw. der Zuverlässigkeit der Geräte vorzunehmen.

2.6 Reinigungs- und Pflegearbeiten, die ohne technische Kenntnisse vom Kunden erbracht werden können, wie z. B. die Säuberung der äußeren Teile der Geräte, sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs.

2.7 Die Wiederherstellung zerstörter oder die Korrektur fehlerhafter Daten und Software ist nicht Gegenstand der Leistungen.

2.8 Die technischen Serviceleistungen dienen der Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Geräte,

schließen jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Geräte ein.

3. Leistungen gegen gesonderte Vergütung

3.1 Nachfolgende Leistungen erbringt die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET infolge gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden gegen gesonderte Vergütung entsprechend ihren Möglichkeiten nach Zeit- und Materialaufwand zu den Preisen gemäß jeweils gültiger Preisliste der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET und unter Anwendung der vorliegenden Bedingungen:

1. Änderungen und Erweiterungen an der Hardware oder Software, z. B. hinsichtlich bestimmter Leistungsmerkmale.
2. Beratung bei Fragen zur eingesetzten Systemsoftware.
3. Durchführung von Standortveränderungen einschließlich Transport der Geräte.
4. Störungsanalyse und Beseitigung von Störungen und Schäden an den Geräten in angemessener Frist, die ihre Ursache nicht in der Funktionsweise der Geräte selbst haben. Hierzu zählen z. B. Störungen und Schäden, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen: höhere Gewalt, Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung, technische Eingriffe seitens des Kunden oder Dritter, Änderungen an den Geräten, die nicht von der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET durchgeführt worden sind, Nichtbeachtung der Installationsbedingungen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. des Geräteherstellers oder der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von DV-Geräten, unsachgemäßer Transport, Verschmutzungen, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben, Verwendung von Betriebsmitteln und Verbrauchsmaterialien, die nicht den Spezifikationen der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET bzw. des Geräteherstellers entsprechen und Störungen und Schäden angeschlossener Geräte, die nicht in den Hardware-Servicevertrag einbezogen sind.
5. Behebung von Störungen, Beseitigung von Schäden einschließlich Feststellung der Ursachen an den Geräten, deren Ursache im Ausfall von Geräteteilen liegt, die bei einer Instandsetzung auf Wunsch des Kunden nicht überholt bzw. ausgetauscht wurden.
6. Durchführung von Serviceleistungen bzw. Bereitschaftsdienst außerhalb der oben genannten üblichen Geschäftszeit der COMPUGROUP MEDICAL

CAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET.

7. Lieferung und/oder Einbau von Betriebsmitteln wie z. B. Papierwaren, Farbbänder, magnetische Datenträger, Schreib- und Druckwalzen, Druckketten, Druckbänder, Druckköpfe, Typenräder, bei Seitendruckern Entwicklerstation, Fixierstation, Übertragslader, Lampen, Ozonfilter, OPC-Trommeln und Tonern, Abdeckscheiben bei Scannern, Bildröhren, LCD-Beleuchtung, Maus und Zubehör (z. B. Schlüssel, Abdeckhauben, Beschriftungen, zusätzliche Kabel, Tastaturkappen) sowie Lieferung und/oder Einbau von Batterien und Akkus, ausgenommen solche, die in elektronischen Baugruppen fest integriert sind und ohne besondere Fachkenntnisse nicht ausgewechselt werden können.

8. Elektrische Arbeiten außerhalb der DV-Geräte.

3.2 Werden Geräte an die in den Servicevertrag einbezogenen Geräte angeschlossen, ohne in den Servicevertrag mit einbezogen zu werden, so ist die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET im Falle von Störungen bereit, sich im Rahmen des Zumutbaren an der Suche nach der Störungsursache zu beteiligen. Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET kann für diese Leistungen eine gesonderte Vergütung nach ihrer Preisliste bzw. § 315 BGB berechnen, es sei denn, die Störung ist durch ein von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zu betreuendes Gerät verursacht.

4. Leistungsbeschränkungen

4.1 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET ist zur Beseitigung einer Störung nicht verpflichtet, wenn der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an den Geräten ohne Zustimmung der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET vornimmt oder Eingriffe in die Geräte von nicht durch die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET autorisiertes Personal vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Störung auf derartigen Umständen nicht beruht.

4.2 Vom Kunden veranlasste Änderungen und Erweiterungen der von COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zu wartenden Geräte bzw. Änderungen des Aufstellungsortes dürfen nicht zu Leistungsänderungen, insbesondere Mehraufwand, führen.

4.3 Mit Erreichen der vom Hersteller des Gerätes angegebenen technischen Verwendbarkeitsgrenze erlischt die Verpflichtung der COMPUGROUP MEDICAL

DICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET zur Leistung bezüglich des betreffenden Gerätes.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen

5.1 Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Im Fall der Leistungen gemäß Ziffer 3 gelten die im Zeitpunkt der jeweiligen Vereinbarung gültigen Preise gemäß Preisliste der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET als vereinbart. Die Preise gelten ab dem Erfüllungsort.

5.2 Die Vergütung für Leistungen gemäß § 22 Ziffer 2. wird in monatlichen Beträgen berechnet und ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu leisten. Die Vergütung ist, gegebenenfalls anteilig, erstmals ab dem Monat der funktionsfähigen Installation der Hardware-Komponente ohne Abzug fällig und danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung.

5.3 Die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET behält sich vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (z. B. Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % der vereinbarten Vergütung innerhalb eines Jahres nach letztem Erhöhungsverlangen, kann der Kunde, wenn er nicht Kaufmann ist, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Vergütungserhöhung kündigen.

5.4 Zu der Vergütung kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandsleistungen hinzu.

5.5 In den vorgenannten Vergütungen sind Vergütungen für Daten-träger, Betriebs- und Verbrauchsmittel und Zubehör nicht enthalten und werden gesondert berechnet entsprechend den jeweils geltenden Preislisten der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET.

6. Vertragsdauer

6.1 Der Vertrag beginnt jeweils mit der funktionsfähigen Installation der Hardware-Komponente, für die Pflegeleistungen zu erbringen sind. Der Vertrag läuft sodann ab dem auf die Installation folgenden Jahresbeginns drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjah-

resende gekündigt wird. Das Kündigungsrecht kann auch hinsichtlich einzelner Hardware-Komponenten ausgeübt werden, soweit dies für den anderen Vertragspartner zumutbar ist und die Hardware-Komponenten funktionell trennbar sind. Das Kündigungsrecht kann auch hinsichtlich einzelner Hardware-Komponenten ausgeübt werden, soweit dies für den anderen Vertragspartner zumutbar ist und die Hardware-Komponenten funktionell trennbar sind.

6.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Kündigungsgründe der COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET sind insbesondere,

- wenn sie infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung von neuen Hardware-Komponenten durch einen Vorlieferanten nicht leistungsfähig ist, obwohl die COMPUGROUP MEDICAL DEUTSCHLAND AG GESCHÄFTSBEREICH JESAJANET alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die neuen Hardware-Komponenten zu beschaffen;
- wenn der Kunde an der zu pflegenden Hardware Eingriffe durchgeführt hat bzw. durch Dritte hat durchführen lassen;
- wenn der Kunde mit einem Monatsbeitrag oder einem nicht unerheblichen Teils eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate im Verzug ist.

6.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.